

# Entgeltordnung der Stadt Fürstenwalde/Spree zur Benutzung des von ihr betriebenen Festplatzes (Entgeltordnung Festplatz)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 12.12.2013 folgende Entgeltordnung beschlossen

## § 1 Entgelterhebung

Zur Deckung des Aufwandes der Betreuung des Festplatzes wird durch die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) für dessen Benutzung ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 2 Entgeltmaßstab

1. Als Bemessungsgrundlage für die Nutzung des Festplatzes der Stadt gilt jeder angefangene Tag. An- und Abreisetag werden als ein Tag zusammengefasst.
2. Die Bereitstellungsentgelte werden einmalig erhoben. Sie beinhalten die Freischaltung der Anlagen sowie deren Rücknahme.

## § 3 Entgelte

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Nutzungsentgelt                                    | 60,00 € |
| 2. Entgelt für die Bereitstellung technischer Anlagen | 35,00 € |
| 3. Entgelt für die Bereitstellung der Sanitäranlage   | 31,40 € |


## § 4 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Veranstalter.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Anlage 1 der Satzung über den von der Stadt unterhaltenen Festplatz in der Fassung vom 15. April 2003 außer Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, den 13.12.2013

  
Hans-Ulrich Hengst  
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 - 13. Jahrgang vom 17.12.2013